

Regelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie am Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft

Die [AG Familienfreundlicher Campus Recht und Wirtschaft](#) berät Studierende der Rechtswissenschaft in allen Fragen zur Vereinbarkeit des Studiums mit Familienaufgaben.

Das [Prüfungsamt Recht](#) berät Studierende mit Familienaufgaben, wenn es um die Planung eines individuellen Studienverlaufs zur zeitlichen Entlastung geht.

Sachverhalt	Ausgestaltung
Regelungen für Studierende im Mutterschutz	<p>Das generelle Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzzeit gilt lt. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) auch für Studentinnen. Das bedeutet: Studierende im Mutterschutz können selbst entscheiden, ob sie an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen oder nicht.</p> <p>Folgende Regelungen gelten nicht für die staatlichen Prüfungen:</p> <p>Rücktritt von universitären Prüfungen Studierende im Mutterschutz können von einem mündlichen Prüfungstermin zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzzeit durchgeführt. Der neue Termin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. (<i>AllgB zur Herstellung der Chancengleichheit § 1 Abs 3</i>)</p> <p>Abgabefristen von universitären Prüfungsleistungen (Abschlussarbeiten) Studierende im Mutterschutz können entweder von der Prüfungsleistung zurücktreten oder die Aussetzung des Fristablaufs während der Mutterschutzzeit beantragen. Die Studierende muss einen Antrag beim Prüfungsausschuss ihres Fachbereichs stellen. Der Vorsitzende des Ausschusses legt den neuen Abgabetermin fest. (<i>AllB zur Herstellung der Chancengleichheit § 1 Abs 1</i>)</p> <p>Belastung im Prüfungszeitraum universitärer Prüfungen Studentinnen im Mutterschutz und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen können eine Verlängerung des Prüfungszeitraums auf maximal das Doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit beantragen. Das heißt, die Prüfungen können auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt abgelegt werden. (<i>AllB zur Herstellung der Chancengleichheit § 2</i>)</p>
Urlaubssemester	<p>Auf Antrag können sich Studierende aufgrund von Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme der Elternzeit und der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben lassen. Dabei ist es möglich, auch während des Urlaubssemesters an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. (<i>HlmmaVO § 8</i>)</p> <p>Während eines Urlaubssemesters ist der Bezug von Bafög <u>nicht</u> möglich.</p>
Anwesenheitspflicht und Fehltermine	<p>Keine Anwesenheitspflichten in den Vorlesungen, mit Ausnahme einiger Vorlesungen zum Erhalt der Schlüsselqualifikationen.</p> <p>In Seminaren werden die Anwesenheitspflichten individuell von den Dozenten geregelt. <i>StuO des Fachbereichs Rechtswissenschaft § 10</i></p>
Prüfungsrücktritt aufgrund einer Erkrankung des Kindes	<p>Zwischenprüfung: Für die Klausuren der Zwischenprüfung gibt es derzeit noch keine Regelung für den Krankheitsfall des Kindes. Sprechen Sie aber unbedingt das Prüfungsamt (Frau Rinn) bei solchen Problemen an. Eventuell kann eine individuelle Lösung gefunden werden.</p> <p>Schwerpunktbereichsprüfung: Bei Vorlage des Attestes des Kinderarztes gilt die Erkrankung des Kindes als wichtiger Entschuldigungsgrund, wenn das Kind nicht durch eine andere Person betreut werden kann (<i>Schwerpunktbereichsordnung § 11 Abs 6 und § 12 Abs 5</i>).</p> <p>Staatliche Pflichtfachprüfung: wie Schwerpunktbereichsprüfung (mündliche Auskunft des JPA*)</p>
Belastung im Prüfungszeitraum	<p>Diese Regelung gilt nicht für die staatlichen Prüfungen:</p> <p>Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen können eine Verlängerung des Prüfungszeitraums auf maximal das Doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit beantragen. Das heißt, die Prüfungen können auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt abgelegt werden. (<i>AllB zur Herstellung der Chancengleichheit § 2</i>)</p>

Sachverhalt	Ausgestaltung
Frist für Zwischenprüfung	Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Zeiten des Mutterschutzes, Erziehung oder Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Pflege von Angehörigen, Behinderung/chronische Erkrankung) kann eine Fristverlängerung auf Antrag gewährt werden. (<i>Zwischenprüfungsordnung § 4 Abs 2</i>)
Freiversuchregelung in der Schwerpunktbereichsordnung	Eine Fristverlängerung bei der Berechnung der Semesterzahl ist aufgrund folgender Gründe möglich: Mutterschutz, Erziehung oder Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung/chronische Erkrankung (<i>Schwerpunktbereichsordnung § 18 Abs 2</i>)
Freiversuchregelung bzw. gebührenpflichtiger Notenverbesserungsversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung	Eine Fristverlängerung bei der Berechnung der Semesterzahl ist ggf. aufgrund folgender Gründe möglich: Mutterschutz, Erziehung oder Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung/chronische Erkrankung. Das JPA* behält es sich allerdings in ständiger, jüngst bestätigter Verwaltungspraxis vor, das Vorliegen eines wichtigen Grundes neben der Beurlaubung gesondert zu prüfen, und beruft sich hierbei auf den Wortlaut des § 21 Abs. 1 S. 2 JAG: „Fachsemester ..., während derer die Bewerberin oder der Bewerber ... aus einem ... wichtigen Grund am Studium gehindert und beurlaubt war“. Daher wird empfohlen, eine Fristverlängerung vor Beginn der Examensphase beim JPA zu beantragen und sich schriftlich bestätigen zu lassen.
Bearbeitungszeit von Klausuren	Bearbeitungszeit der Aussichtsarbeiten der Zwischenprüfung: Bei nachgewiesener Beeinträchtigung ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 50 % möglich. (<i>Zwischenprüfungsordnung § 6 Abs1 Satz 2</i>) Sonstige universitäre Klausuren (z.B. für den Grundlagenschein): Es gibt keine ausdrücklichen Regelungen bei Beeinträchtigungen durch z.B. eine Schwangerschaft. Im individuellen Einzelfall sind familienfreundliche Regelungen denkbar, wobei – in Anlehnung an die für die Zwischen- und die Schwerpunktbereichsprüfung existierenden Regelungen – eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist von maximal 50 % möglich wäre.
Bearbeitungszeit von Hausarbeiten	Hausarbeit im Schwerpunktbereich: Bei nachgewiesener Beeinträchtigung ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 2 Wochen möglich. (<i>Schwerpunktbereichsordnung § 11 Abs 3</i>) Hausarbeiten in den Fortgeschrittenenübungen: Es gibt keine ausdrücklichen Regelungen bei Beeinträchtigungen durch z.B. eine Schwangerschaft. Im individuellen Einzelfall sind familienfreundliche Regelungen denkbar, wobei – in Anlehnung an die für die Zwischen- und die Schwerpunktbereichsprüfung existierenden Regelungen – eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist von maximal 2 Wochen möglich wäre.
Uni-Rep (Examensklausurenkurs/Probeexamen)	Im Rahmen der Uni-Rep-Veranstaltungen werden jeweils samstags Probeexamen geschrieben. Hier ist eine familiengerechte Sonderregelung möglich, um auch Studierenden mit Kind die Teilnahme zu ermöglichen. http://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/studium/unirep/programm/klausurenkurs

* JPA Justizprüfungsamt

Rechtsquellen:

[Allgemeine Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengleichheit](#)
[Hessische Immatrikulationsverordnung](#)
[Juristenausbildungsgesetz \(JAG\)](#)
[Mutterschutzgesetz](#)
[Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft](#)
[Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft](#)
[Zwischenprüfungsordnung Rechtswissenschaft](#)